
Ausgewählte Gebiete des Bundesverwaltungsrechts

18. Dezember 2015

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 3 Seiten und 3 Aufgaben.

Hinweis zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	18 Punkte	ca. 25% des Totals
Aufgabe 2	29 Punkte	ca. 40% des Totals
Aufgabe 3	24 Punkte	ca. 35% des Totals
<hr/>		
Total	71 Punkte	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

1. Eisenbahn

Die Schweizerische Post plant, die Posttransporte auf der Schiene (inkl. Rangierarbeiten), welche bisher von der SBB Cargo erledigt wurden, öffentlich auszuschreiben, sodass sich auch Drittanbieter bewerben können. Die SBB Cargo stellt sich auf den Standpunkt, dass eine Ausschreibung sinnlos und der Auftrag erneut an sie zu erteilen sei, da sie als einzige über die erforderlichen Infrastrukturen verfüge.

a) Was halten Sie von dieser Argumentation? (3 P)

Die X-AG, eine neu gegründete Bahnunternehmung, möchte gesamtschweizerische Güterverkehrsleistungen erbringen und sich für den Auftrag der Post bewerben.

b) Was muss sie in eisenbahnrechtlicher Hinsicht für Bedingungen erfüllen bzw. welche Vorkehrungen muss sie treffen, um ihr Vorhaben umsetzen zu können? (9 P)

c) An welche Stelle kann sich die X-AG wenden, falls es zu Streitigkeiten mit anderen Bahnunternehmen betreffend die Infrastrukturnutzung kommt? Wie ist diese Stelle in organisationsrechtlicher Hinsicht einzuordnen? (6 P)

2. Kommunikationsrecht

Der Verein „Vegan“, dessen Mitglieder keine tierischen Produkte essen, wollte bei der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) einen Werbespot in Radio und TV platzieren mit der Aussage: „Was das Schweizer Fernsehen totschweigt“ und damit gegen die einseitige Berichterstattung über den Verein protestieren. Die SRG lehnte den Werbespot ab und wies darauf hin, dass dieser Werbespot geschäfts- und imageschädigend sei. Der Verein möchte sich gegen die Ablehnung der Ausstrahlung ihres Werbespots zur Wehr setzen und die Verweigerung der Ausstrahlung ihres Werbespots von der Unabhängigen Beschwerdeinstanz (UBI) beurteilen lassen.

a) Welche verfahrensrechtlichen Voraussetzungen muss der Verein einhalten, damit die UBI diesen Fall beurteilt? (9 P)

b) Angenommen, die UBI würde die Beschwerde gutheissen, welches Rechtsmittel steht der SRG zur Verfügung (keine Prüfung der Eintretensvoraussetzungen)? (1 P)

c) Kann die SRG mit Erfolg geltend machen, das RTVG verbiete die Ausstrahlung des Werbespots? (9 P)

d) Angenommen, die SRG könne sich nicht darauf berufen, dass das RTVG (oder weitere rechtliche Grundlagen wie Art. 28 ZGB oder das UWG) die Ausstrahlung des Werbespots verbietet, kann die SRG zur Ausstrahlung verpflichtet werden? Führen Sie die fünf wichtigsten Argumente an, um Ihre Meinung zu begründen. (10 P)

3. Personalrecht

A. (nachfolgend: Arbeitnehmer) trat am 8. Januar 2002 als Angestellter des Schweizerischen Grenzwachtkorps (GWK) in die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV; nachfolgend: Arbeitgeberin) ein. Er ist als bewaffneter und uniformierter Grenzwächter beim Grenzwachposten Z., Region V (Waadt/Wallis), angestellt.

Am 29. Mai 2014 fand beim Arbeitnehmer zuhause sowie in seinem Chalet in Y. eine Hausdurchsuchung statt. Dabei wurden zwei Waffen samt Zubehör und Munition sichergestellt. Mit Strafbefehl vom 16. Juni 2015 wurde der Arbeitnehmer wegen Widerhandlungen gegen das Jagdgesetz sowie gegen das Waffengesetz schuldig gesprochen und zu einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je Fr. 55.–, insgesamt Fr. 2'200.–, Probezeit 2 Jahre, sowie zu einer Busse von Fr. 400.– verurteilt. Gemäss Strafbefehl habe der Arbeitnehmer einerseits in der Zeitspanne zwischen 2006 und 2007 eine Thompson Contender im Kaliber 300 Whisper (Spezialkaliber für Munition mit Unterschalleigenschaften) mit Schalldämpfer, verkürztem Lauf und einem Klappschaft zusammen mit zwei angebrochenen Schachteln Unterschallmunition an einen Dritten verkauft. Die dadurch erfüllten Straftatbestände seien jedoch Ende 2011 verjährt. Andererseits habe der Arbeitnehmer bis am 29. Mai 2013 eine nichtregistrierte Feuerwaffe (Unterhebelrepetierer, Marke Rossi Brasil, Kaliber 38 Spezial, Serien-Nr. [...]) besessen. Zudem habe er bis am 29. Mai 2013 in seinem Ferienhaus in Y., welches sich in einer Maiensässzone befinde, eine nicht registrierte, verbotene und speziell für den Wildfrevel angefertigte Feuerwaffe der Marke Thompson Contender, Kaliber 22 l.f.b., Serien-Nr. (...), mit Klappschaft, Schalldämpfer, Zielfernrohr und Unterschallmunition aufbewahrt. Dieser Strafbefehl, welcher am 25. Juni 2014 zugestellt und vom Arbeitnehmer in der Folge nicht angefochten wurde, erwuchs in Rechtskraft.

Der Arbeitnehmer orientierte am 28. Juni 2015 seinen Vorgesetzten über den Strafbefehl. Er sandte folgendes SMS:

"[...] Habe den Strafbefehl von meiner Widerhandlung erhalten. Busse von 400.- plus Verfahrungskosten"

Der Vorgesetzte antwortete:

"[...] Es ist nicht so schlimm! Der Strafbefehl wird sowieso zwischen uns bleiben und auch keine Folgen haben. [...]"

Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden übermitteln dem Arbeitnehmer den Strafbefehl am 8. Dezember 2015.

Wie kann die Zollverwaltung als Arbeitgeberin auf diesen Vorfall reagieren? Nennen Sie alle plausiblen Möglichkeiten, diskutieren Sie deren rechtliche Zulässigkeit und erörtern Sie das für jede Möglichkeit einzuschlagende Verfahren. (24 P)

Lösungsschema Prüfung Bundesverwaltungsrecht HS 15

		Max. P.
Frage 1 a)	Die Schweizerische Post plant, die Posttransporte auf der Schiene (inkl. Rangierarbeiten), welche bisher von der SBB Cargo erledigt wurden, öffentlich auszuschreiben, sodass sich auch Drittanbieter bewerben können. Die SBB Cargo stellt sich auf den Standpunkt, dass eine Ausschreibung sinnlos und der Auftrag erneut an sie zu erteilen sei, da sie als einzige über die erforderlichen Infrastrukturen verfüge. Was halten Sie von dieser Argumentation?	3
	Basis der Aufgabe ist der Sachverhalt, wie er BVGE 2015/16 (Urteil A-3864/2014 des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. April 2015) zugrunde lag. Dieser wurde für die Aufgabe aber etwas vereinfacht.	
Bahnreform	Mit der Bahnreform 1 wurde der Güterverkehr grundsätzlich liberalisiert und die Infrastruktur für Drittanbieter/-nutzer geöffnet. Somit kommen für den Auftrag der Post auch andere Unternehmen in Frage und eine Ausschreibung erscheint durchaus folgerichtig.	3
Frage 1 b)	Die X-AG, eine neu gegründete Bahnunternehmung, möchte gesamtschweizerische Güterverkehrsleistungen erbringen und sich für den Auftrag der Post bewerben. Was muss sie in eisenbahnrechtlicher Hinsicht für Bedingungen erfüllen bzw. welche Vorkehrungen muss sie treffen, um ihr Vorhaben umsetzen zu können?	9
Netzzugangsbewilligung und Sicherheitsbescheinigung	Die X-AG muss zunächst über eine Netzzugangsbewilligung und eine Sicherheitsbescheinigung verfügen (Art. 8c ff. EBG). Erteilt werden diese durch das BAV.	3
Trassenrechte	Sodann hat sich die X-AG die erforderlichen Trassenrechte zu verschaffen (Art. 9a f. EBG). Zuständig dafür ist gemäss der gesetzlichen Regelung die Infrastrukturbetreiberin (Art. 9a Abs. 1 EBG); faktisch ist die Aufgabe heute an die Trasse Schweiz AG übertragen, einem Gemeinschaftsunternehmen von VöV, SBB, BLS und SOB.	3
Netzzugang	Grundsätzlich ist allen interessierten Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) Zugang in diskriminierungsfreier Weise zu gewähren (Art. 9a Abs. 1 und 4, Art. 9b Abs. 3 EBG). Gewährt wird der Zugang mittels Netzzugangsvereinbarung (Art. 9b Abs. 2 EBG). Weitere Einzelheiten regelt die Netzzugangsverordnung (NZV).	3
	<i>Als nicht einfach erweist sich konkret die Koordination/das Verhältnis von beschaffungs- und eisenbahnrechtlichem Verfahren.</i>	1 ZP
Frage 1 c)	An welche Stelle kann sich die X-AG wenden, falls es zu Streitigkeiten mit anderen Bahnunternehmen betreffend die	6

	Infrastrukturnutzung kommt? Wie ist diese Stelle in organisationsrechtlicher Hinsicht einzuordnen?	
Schieds-kommission	Bei Streitigkeiten betreffend den Netzzugang entscheidet die Schiedskommission im Eisenbahnverkehr (SKE) (Art. 9b Abs. 2, Art. 40a f. EBG). Sie kann auch von Amtes wegen Untersuchungen einleiten, wenn der Verdacht besteht, dass der Netzzugang verhindert oder nicht diskriminierungsfrei gewährt wird.	3
Einordnung	Die organisationsrechtliche Einordnung ist nicht einfach: Die Befugnis, Streitigkeiten zwischen EVU zu entscheiden, würde für die Nähe zu einem Gericht sprechen. Die von Amtes wegen wahrgenommenen Aufsichtsaufgaben lassen dagegen eher auf eine Behördenkommission schliessen; ebenso der Umstand, dass die SKE ihrerseits durch den Bundesrat beaufsichtigt wird. Vgl. dazu auch BGE 138 I 154, 158 f. betreffend UBI.	3
Frage 2 a)	Der Verein „Vegan“, dessen Mitglieder keine tierischen Produkte essen, wollte bei der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) einen Werbespot in Radio und TV platzieren mit der Aussage: „Was das Schweizer Fernsehen totschweigt“ und damit gegen die einseitige Berichterstattung über den Verein protestieren. Die SRG lehnte den Werbespot ab und wies darauf hin, dass dieser Werbespot geschäfts- und imageschädigend sei. Der Verein möchte sich gegen die Ablehnung der Ausstrahlung ihres Werbespots zur Wehr setzen und die Verweigerung der Ausstrahlung ihres Werbespots von der Unabhängigen Beschwerdeinstanz (UBI) beurteilen lassen. Welche verfahrensrechtlichen Voraussetzungen muss der Verein einhalten, damit die UBI diesen Fall beurteilt?	9
	Grundlage des Falles bildet BGE 139 I 306	
Zuständigkeit	Gemäss Art. 94 Abs. 1 RTVG beurteilt die UBI die Verweigerung des Zugangs zu einem Programm. Aus dem systematischen Zusammenhang von Art. 2 lit. a–c RTVG ergibt sich, dass das Programm als Ganzes inklusive Werbung zu verstehen ist.	3
Zugang zur UBI	Gemäss Art. 94 Abs. 1 lit. a RTVG ist zuerst eine Beanstandung bei der Ombudsstelle anzubringen. Art. 92 RTVG verlangt eine Beanstandung innert 20 Tagen nach Ablehnung des Zugangs durch den Programmveranstalter. Ombudsstelle hat aber keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis (Art. 93 Abs. 2 RTVG), so dass der Zugang mit dem Bericht der Ombudsstelle noch nicht gewährleistet ist.	3
Weitere Voraussetzungen	Art. 94 lit. b RTVG verlangt in Bezug auf die Legitimation, dass das Gesuch um Zugang abgelehnt worden ist, was vorliegend der Fall ist (keine Popularbeschwerde notwendig; Qualifikation als Verfügungsadressat genügt). Beschwerde an UBI ist innert 30 Tagen nach Eintreffen des Berichts der Ombudsstelle einzureichen (Art. 95 Abs. 1 RTVG). Beschwerde ist kurz zu begründen (Art. 95 Abs. 3 RTVG).	3

Frage 2 b)	Angenommen, die UBI würde die Beschwerde gutheissen, welches Rechtsmittel steht der SRG zur Verfügung (Keine Prüfung der Eintretensvoraussetzungen)?	1
	Der Entscheid der UBI kann direkt beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 86 Abs. 1 lit. c BGG).	1
	<i>Hinweis auf Problematik, dass UBI kein Gericht ist und damit aufgrund der beschränkten Kognition des Bundesgerichts die Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a BV verletzt werden könnte.</i>	1 ZP
Frage 2 c)	Kann die SRG mit Erfolg geltend machen, das RTVG verbiete die Ausstrahlung des Werbespots?	9
Allgemeine Anforderung an Sendungen	Art. 4 Abs. 1 RTVG enthält allgemeine Anforderungen an Sendungen. Diese Bestimmung ist nicht verletzt, da durch die beabsichtigte Werbung keine Missachtung der Menschenwürde, keine Diskriminierung, kein Beitrag zu Rassenhass oder Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit und auch keine Gewaltverherrlichung resp. -verharmlosung stattfindet.	1
Zulässigkeit und Schranken der Werbung	Art. 9 ff. RTVG regeln die Zulässigkeit und die Schranken der Werbung. Nach Art. 9 RTVG muss die Werbung als solche erkennbar sein. Es geht nichts Gegenteiliges aus dem Sachverhalt hervor. Art. 10 RTVG sieht Werbeverbote vor. Der Werbespot fällt nicht darunter. Der Werbespot hat zwar eine politische Tragweite, erfüllt aber die Voraussetzungen von Art. 10 Abs. 1 lit. d RTVG nicht. Die SRG könnte allenfalls geltend machen (Art. 10 Abs. 4 lit. b RTVG), der Werbespot sei unlauter, was aber kaum zutrifft (keine Täuschung oder Treuwidrigkeit). Eine blosser Imageschädigung genügt dazu nicht. Ein eigenes Tatbestandselement enthält Art. 10 RTVG ebenfalls nicht.	5
Radiowerbung	Art. 14 Abs. 1 RTVG verbietet der SRG, im Radio zu werben. Folglich muss sich der Verein auf das TV beschränken.	2
Fazit	Die SRG findet für die Ausstrahlung des Werbespots im TV keine Rechtsgrundlage, um sich auf ein Verbot zu berufen. Hingegen hat sie den Zugang in Bezug auf die Radiowerbung zu Recht verweigert.	1
Frage 2 d)	Angenommen, die SRG könne sich nicht darauf berufen, dass das RTVG (oder weitere rechtliche Grundlagen wie Art. 28 ZGB oder das UWG) die Ausstrahlung des Werbespots verbietet, kann die SRG zur Ausstrahlung verpflichtet werden? Führen Sie die fünf wichtigsten Argumente an, um Ihre Meinung zu begründen.	10
Gründe für die Ablehnung des Zugangsrechts	Es besteht kein Recht auf Zugang zur Antenne (Art. 6 Abs. 3 RTVG). Ebenfalls richtig ist, wenn gesagt wird, es bestünde gestützt auf Art. 10 EMRK bzw. Art. 16 BV kein Recht auf Zugang zur Antenne. Es geht um Werbung und damit um die Erzielung von Einnahmen. Die SRG kann sich folglich auf die Wirtschaftsfreiheit berufen. Sie kann sich, weil die Werbung ein Teil des Programmes ist, auch auf die Programmautonomie berufen. Diese hat einen hohen Stellenwert und ist verfassungsrechtlich geschützt (Art. 93 Abs.	5

	3 BV), während dies in Bezug auf das Recht auf Zugang zur Antenne nicht der Fall ist. Folglich geht das Interesse der SRG vor und es besteht keine Rechtsgrundlage dazu, die Autonomie der SRG einzuschränken.	
Gründe für die Gutheissung des Zugangsrechts	Die SRG kann sich im Bereich der Werbung nicht auf die Grundrechte berufen. Die Programmautonomie gilt nicht, weil es um Werbung geht und Wirtschaftsfreiheit gilt deshalb nicht, weil die SRG bei der Ausstrahlung der Programme staatliche Aufgabe wahrnimmt (gemäss BGE 139 I 306 E. 3.2.2; das ist u.E. unzutreffend und auch sehr heikel, weil Art. 93 Abs. 3 BV den staatsunabhängigen Rundfunk garantiert und somit der Staat gar nicht als Programmveranstalter auftreten kann). Die Werbeverbote gemäss Art. 9 ff. RTVG greifen für die TV-Werbung nicht. Die Befürchtung, dass das Image der SRG Schaden leiden könnte, bildet kein öffentliches Interesse. Jedenfalls muss das Interesse des Vereins, seine Meinungsfreiheit auszuüben, dem Interesse der SRG, vor Imageschaden bewahrt zu werden, vorgehen.	5
Frage 3	A. (nachfolgend: Arbeitnehmer) trat am 8. Januar 2002 als Angestellter des Schweizerischen Grenzwachtkorps (GWK) in die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV; nachfolgend: Arbeitgeberin) ein. Er ist als bewaffneter und uniformierter Grenzwächter beim Grenzwachposten Z., Region V (Waadt/Wallis), angestellt. Am 29. Mai 2014 fand beim Arbeitnehmer zuhause sowie in seinem Chalet in Y. eine Hausdurchsuchung statt. Dabei wurden zwei Waffen samt Zubehör und Munition sichergestellt. Mit Strafbefehl vom 16. Juni 2015 wurde der Arbeitnehmer wegen Widerhandlungen gegen das Jagdgesetz sowie gegen das Waffengesetz schuldig gesprochen und zu einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je Fr. 55.–, insgesamt Fr. 2'200.–, Probezeit 2 Jahre, sowie zu einer Busse von Fr. 400.– verurteilt. Gemäss Strafbefehl habe der Arbeitnehmer einerseits in der Zeitspanne zwischen 2006 und 2007 eine Thompson Contender im Kaliber 300 Whisper (Spezialkaliber für Munition mit Unterschalleigenschaften) mit Schalldämpfer, verkürztem Lauf und einem Klappschaft zusammen mit zwei angebrochenen Schachteln Unterschallmunition an einen Dritten verkauft. Die dadurch erfüllten Straftatbestände seien jedoch Ende 2011 verjährt. Andererseits habe der Arbeitnehmer bis am 29. Mai 2013 eine nichtregistrierte Feuerwaffe (Unterhebelrepetierer, Marke Rossi Brasil, Kaliber 38 Spezial, Serien-Nr. [...]) besessen. Zudem habe er bis am 29. Mai 2013 in seinem Ferienhaus in Y., welches sich in einer Maiensässzone befinde, eine nicht registrierte, verbotene und speziell für den Wildfrevel angefertigte Feuerwaffe der Marke Thompson Contender, Kaliber 22 l.f.b., Serien-Nr. (...), mit Klappschaft, Schalldämpfer, Zielfernrohr und Unterschallmunition aufbewahrt. Dieser Strafbefehl, welcher am 25. Juni 2014 zugestellt und vom Arbeitnehmer in der Folge nicht angefochten	24

	<p>wurde, erwuchs in Rechtskraft. Der Arbeitnehmer orientierte am 28. Juni 2015 seinen Vorgesetzten über den Strafbefehl. Er sandte folgendes SMS: "[...] Habe den Strafbefehl von meiner Widerhandlung erhalten. Busse von 400.- plus Verfahrungskosten" Der Vorgesetzte antwortete: "[...] Es ist nicht so schlimm! Der Strafbefehl wird sowieso zwischen uns bleiben und auch keine Folgen haben. [...]" Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden übermitteln dem Arbeitnehmer den Strafbefehl am 8. Dezember 2015. Wie kann die Zollverwaltung als Arbeitgeberin auf diesen Vorfall reagieren? Nennen Sie alle plausiblen Möglichkeiten, diskutieren Sie deren rechtliche Zulässigkeit und erörtern Sie das für jede Möglichkeit einzuschlagende Verfahren.</p>	
	<p>Der Fall basiert lose auf dem Urteil A-4586/2014 des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. März 2015. Die Lösung kann anders aufgebaut werden als die Lösungsskizze. Gute weitere Überlegungen und besonders sorgfältige Analysen zu Einzelfragen sind mit Zusatzpunkten zu bewerten.</p>	
Ordentliche Kündigung	<p>Die Zollverwaltung kann das Arbeitsverhältnis ordentlich kündigen. Gemäss Art. 10 Abs. 3 BPG kann der Arbeitgeber das unbefristete Arbeitsverhältnis aus sachlich hinreichenden Gründen ordentlich kündigen. Infrage kommen vorliegend die Verletzung wichtiger gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten (Art. 10 Abs. 3 lit. a BPG), allenfalls auch Mängel in der Leistung oder im Verhalten (Art. 10 Abs. 3 lit. b BPG). Das Verhalten des Angestellten hat zwar ausserhalb des Dienstes stattgefunden, weckt aber augenscheinlich Zweifel an der Tauglichkeit für die Tätigkeit bei der Grenzwache (Umgang mit Waffen etc.). Überdies ist die Behauptung, es sei nur eine Busse von CHF 400.-- ausgesprochen worden, unwahr; viel schwerer wiegt die bedingt ausgesprochene Verurteilung. Die Pflicht, den Arbeitgeber wahrheitsgemäss zu informieren, ergibt sich ohne Weiteres aus der Treuepflicht des Arbeitnehmers (Art. 20 BPG). Die unwahre Aussage stellt eine Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten (Art. 10 Abs. 3 lit. a BPG) und/oder auch einen Mangel im Verhalten (Art. 10 Abs. 3 lit. b BPG) dar. Die Schwere für eine ordentliche Kündigung sollte erreicht sein; eine ordentliche Kündigung erscheint verhältnismässig. Das Verhalten des Arbeitgebers ist auch nicht widersprüchlich, ist er doch nicht richtig informiert worden.</p>	8
Fristlose Kündigung	<p>Zu prüfen ist, ob die Zollverwaltung das Arbeitsverhältnis fristlos kündigen kann. Eine fristlose Kündigung setzt wichtige Gründe nach Art. 10 Abs. 4 BPG voraus. Darunter versteht man jeden Umstand, bei dessen Vorhandensein der kündigenden Partei nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf. Ob diese Schwere vorliegend erreicht ist, kann im Lichte vergleichbarer Überlegungen wie zur ordentlichen Kündigung erwogen werden; das Bundesverwaltungsgericht hat den Entscheid der Vorinstanz</p>	6

	geschützt. Berücksichtigt wurde auch das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Grenzwache.	
(Disziplinar-) Massnahmen	Als Alternativen zur Kündigung sind (Disziplinar-) Massnahmen nach Art. 25 BPG denkbar. Vorliegend erscheinen besonders naheliegend eine Verwarnung (Art. 25 Abs. 2 lit. a BPG) – wenn man die Angelegenheit nicht als so gravierend ansieht – oder die Änderung des Aufgabenkreises (Art. 25 Abs. 2 lit. b BPG) – wenn man den weiteren Umgang mit Waffen verhindern möchte (3 P).	5
	<i>Zu denken ist auch eine sofortige Freistellung als Massnahme vor einer Kündigung</i>	2 ZP
Keine Reaktion der Behörde	Die Behörde kann auch nichts tun, was aber im Lichte des doch schwerwiegenden Fehlverhaltens mit Relevanz für die Arbeitstätigkeit problematisch wäre.	1
Verfahren	Verfahrensrechtlich muss eine Kündigung in Form einer Verfügung nach Art. 34 Abs. 1 BPG ergehen (<i>1 ZP zur Form der Verfügung nach VwVG</i>). Mit dem Arbeitnehmer ist vorgängig eine Einigung zu suchen (Art. 34 Abs. 1 BPG), auf jeden Fall aber das rechtliche Gehör zu gewähren, gemäss Art. 29 VwVG resp. Art. 29 BV. Auch im Rahmen einer Disziplinar-massnahme ist vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren.	4 1 ZP
	<i>Einschlägig ist auch Art. 98 BPV</i>	1 ZP
	Anmerkung: Halbe Punkte möglich; es konnten maximal sechs Zusatzpunkte erzielt werden.	Total: 71 P + 6 ZP